

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

4. JAHRGANG

DUSSELDORF, DEN 6. JUNI 1951

NUMMER 47

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

B. Finanzministerium.

RdErl. 28. 5. 1951, Anwendungsbereich der Finanzierungshilfen. S. 621.

C. Ministerium für Wirtschaft und Verkehr.

D. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

E. Arbeitsministerium.

F. Sozialministerium.

G. Kultusministerium.

H. Ministerium für Wiederaufbau.

II A. Bauaufsicht: RdErl. 4. 5. 1951, Abbruch von Gebäuden. S. 623.

IV B. Recht: RdErl. 28. 5. 1951, Rechtsmittelbelehrung bei Baugenehmigungen. S. 624.

J. Staatskanzlei.

Literatur. S. 625, 626.

B. Finanzministerium

Anwendungsbereich der Finanzierungshilfen

RdErl. d. Finanzministers (LfS) v. 28. 5. 1951 —
II B 2 — Tgb.-Nr. 4131

Unter Bezugnahme auf meinen RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 4131 (MBl. NW. S. 502) — vom 10. April 1951 gebe ich nachstehend den RdErl. des Hauptamtes für Soforthilfe betr. Anwendungsbereich der Finanzierungshilfen — Az.: II B — 790/30 — Tgb.-Nr. II B — 640/51 bekannt:

Trotz meiner eingehenden Erläuterungen zum Charakter der Finanzierungshilfen ist mir in letzter Zeit von verschiedenen Seiten die Ansicht vorgetragen worden, daß die nach der Weisung vom 6. November 1950 in Betracht kommenden Darlehen nicht allein zur Auffüllung der eigenen Mittel auf den nach Landesrecht vorgeschriebenen Mindestsatz dienen sollten. Vielmehr hätten sie darüber hinaus die Aufgabe, gegebenenfalls auch eine zwischen den Gesamtkosten einerseits und den vorhandenen oder in Aussicht stehenden Finanzierungsmitteln andererseits verbleibende Lücke zu schließen.

Bei dieser Lücke kann es sich jedoch, sobald die vorgeschriebene Höhe des Eigenkapitals erreicht ist, zwangsläufig nur noch um einen Fehlbedarf handeln, der entweder — gemäß den §§ 3 (1) und 17 (3) des Ersten Wohnungsbaugesetzes — durch den Einsatz nachrangiger öffentlicher Mittel oder — im erstgestellten Beleihungsraum — durch Mittel des Kapitalmarktes zu decken ist, wobei nach Abschnitt II Ziffer 4 der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951 auch die Überbrückung von Schwierigkeiten bei der Beschaffung erster Hypotheken zu den Aufgaben der für die nachrangige Förderung bereitgestellten öffentlichen Mittel gehört.

Hieraus ergibt sich, daß die Schließung derartiger Finanzierungslücken durchaus ohne Inanspruchnahme der Finanzierungshilfen möglich und vorgesehen ist, während öffentliche Baudarlehen zur Erreichung des erforderlichen Mindestbetrages an eigenen Mitteln nur im Rahmen meiner Weisung vom 6. November 1950 zur Verfügung stehen.

Aus diesem Grunde ist der Anwendungsbereich der Finanzierungshilfen ausdrücklich und mit voller Absicht auf den Raum des nach den landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Eigenkapitals beschränkt worden und kann auch in Zukunft nicht ausgedehnt werden, da sonst eine Zweigleisigkeit auf dem Gebiete der nachrangigen Förderung und im Zusammenhang damit eine Entfremdung der Finanzierungshilfen von ihrem ursprünglichen Zweck die unausbleibliche Folge wäre.

Dies geht besonders deutlich aus dem ersten der beiden Argumente hervor, die immer wieder für eine Überschreitung der gegebenen Grenzen ins Feld geführt werden:

1. Bei einer Wohnung mit 10 000 DM Gesamtkosten, so wird dargelegt, verbleibt auch bei Bereitstellung der erforderlichen 15 Prozent Eigenmittel und einer ersten Hypothek in Höhe von 3000 DM sowie nach „voller Ausschöpfung des Landesbaudarlehens“ in Höhe von 4500 DM noch eine Lücke von 1000 DM, die nur mit Finanzierungshilfen geschlossen werden kann.

Es bedarf wohl keiner besonderen Erläuterung, daß bei einer solchen Begrenzung des Landesbaudarlehens die Förderbestimmungen des betreffenden Landes den an sie zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen. Unzweifelhaft fällt nämlich den nachrangigen öffentlichen Mitteln die Aufgabe zu, jenen Teil der Gesamtkosten, der die vom Bauherrn verlangten und vom Kapitalmarkt beschafften Mittel übersteigt, in voller Höhe abzudecken. Eine Beschränkung ihrer Höhe auf 4500 DM würde dagegen bedeuten, daß die Festlegung des erforderlichen Eigenkapitals auf 15 Prozent weiter nichts als eine belanglose Geste darstellt, weil unter den gegebenen Verhältnissen immer weitaus höhere Eigenmittel beigebracht werden müßten.

Es steht daher fest, daß — unbeschadet der grundsätzlichen Bestrebung, die öffentliche Förderung so niedrig wie möglich zu halten — eine Einengung der Landesbaudarlehen in der vorgenannten Weise mit ihrer Zweckbestimmung nicht vereinbar ist. Sie würde auch den eigenen Erfahrungen der Länder nicht entsprechen, die in ihren Verhandlungen mit mir bereits im Vorjahre einen Betrag von 5000 DM als Durchschnitt (nicht Höchstgrenze) der nachrangigen Darlehen für erforderlich hielten. Im laufenden Jahre dürfte sich dieser Bedarf noch erhöht haben. Der Versuch, ihn durch Inanspruchnahme von Finanzierungshilfen herabzudrücken, stellt eine Selbsttäuschung dar, weil es sich hierbei gleichfalls um öffentliche Mittel handelt, die überdies nur in sehr geringem Umfange und nur für ganz besondere, sozial begründete Einzelfälle zur Verfügung stehen.

2. Der soziale Charakter der Finanzierungshilfen ist Ursache für ein weiteres Bedenken, das mir gegen deren Beschränkung auf den Eigenkapitalraum unter Verkennerung der wirklichen Verhältnisse immer wieder vorgetragen wird. Der Tüchtige — so sagt man —, der sich durch eigene Arbeit und Ersparnisse die „erforderlichen Eigenmittel“ mühsam zusammengetragen hat, wird durch den Ausschluß von der Finanzierungshilfe gleichsam bestraft, während der weniger Eifrige den Vorteil eines zusätzlichen zinslosen Darlehens genießt und es damit genau so weit bringt.

In Wirklichkeit liegt der Grund für die Bereitstellung der Finanzierungshilfen selbstverständlich nicht in der Bequemlichkeit der Antragsteller, sondern darin, daß viele Geschädigte die hohen Beträge, die für eine Wohnung leider fast in der Regel erforderlich sind, trotz aller Anstrengungen in kurzer Zeit nicht aufzubringen vermögen. Diese Wohnungssuchenden als bevorzugt zu bezeichnen, würde bedeuten, daß man einen Gesunden für benachteiligt ansieht, weil er kein Krankengeld erhält, und einen Berufstätigen, weil er keine Arbeitslosenunterstützung bezieht.

Da es in jedem Falle auf die vollständige, einfache und zweckmäßige Befriedigung des vorliegenden Finanzierungsbedarfes ankommt, kann auch keine Rede davon sein, daß ein Anwärter mit hoher Eigenleistung irgendeinen Nachteil dadurch erleidet, daß er ausschließlich auf Landesbaudarlehen angewiesen ist. Dieser hat im Gegenteil einem Geschädigten gegenüber, der auch Finanzierungshilfen benötigt, einen ausschlaggebenden Vorsprung, da er insgesamt weniger öffentliche Mittel in Anspruch nimmt und nach Abschnitt I Ziffer 2 (2) der Bundesrichtlinien vom 20. Februar 1951 bevorzugt berücksichtigt werden muß.

Daß die Aussichten auf öffentliche Förderung mit dem Ausmaß der Eigenleistung wachsen, ist so selbstverständlich und bekannt, daß der Anreiz zur Selbsthilfe durch meine Weisung vom 6. November 1950 kaum vermindert werden dürfte, ganz abgesehen davon, daß sich mit dem eigenen Vermögen im einen Falle und einer Schuld im anderen Falle zwei völlig verschiedenartige Ergebnisse gegenüberstehen.

An den vorerwähnten Gesichtspunkten gehen auch die Vorschriften eines Landes über die Gewährung von Finanzierungshilfen vorbei, welche bestimmen, daß eine im Wege der echten Selbsthilfe (Eigen-, Verwandtschafts- und Nachbarhilfe) aufgebrachte Eigenleistung im Rahmen der Gesamtfinanzierung nicht angesetzt wird und damit der Gewährung von Finanzierungshilfen nicht im Wege steht.

Diese Regelung erweckt den Eindruck, daß man den Geschädigten besonders entgegenkommt, während sie in Wirklichkeit nur auf Kosten der Finanzierungshilfen auf eine Ersparnis an nachrangigen öffentlichen Mitteln hinausläuft und die Folge hat, daß für die Geschädigten nicht bei 10 oder 15 Prozent, sondern praktisch erst bei 20 oder 25 Prozent Eigenmitteln (einschließlich der Finanzierungshilfen) eine Aussicht auf Landesbaudarlehen besteht. Daraus ergibt sich aber, daß wiederum nur jene Bewerber zum Zuge kommen, die — wie es früher in § 8 meiner Weisung vom 18. März 1950 vorgesehen war — 10 oder mehr Prozent der Gesamtkosten selbst nachzuweisen vermögen, so daß also insgesamt über 20 Prozent hinausgehende „Eigenmittel“ erforderlich sind. Gerade diese schwerwiegende und für viele Geschädigte unerfüllbare Forderung sollte aber mit der Festlegung der Untergrenze von 10 bis 15 Prozent Eigenkapital, die sich inzwischen in fast allen Ländern der Bundesrepublik durchgesetzt hat, und mit meiner Weisung über Finanzierungshilfen ausgeräumt werden, damit auch die wirtschaftlich Schwachen zu einer Wohnung kommen können, zumal, wenn besondere soziale und berufliche Gründe dafür sprechen.

Aus den angeführten Gründen bin ich nicht in der Lage, der vorerwähnten Ausdehnung des Begriffes „fehlendes Eigenkapital“ meine Zustimmung zu geben, und weise nochmals ausdrücklich auf § 4 Abs. 1 meiner Weisung vom 6. November 1950 hin, wonach

„durch die Hergabe dieser Darlehen die nach den landesrechtlichen Förderungsbestimmungen in Frage kommenden öffentlichen Darlehen für die Bauvorhaben nicht vermindert und die Anforderung des Eigenkapitals nicht erhöht werden dürfen“.

Der Gesamtbedarf an öffentlichen Mitteln wird zwar nicht ausschlaggebend davon beeinflusst, ob die Finanzierungshilfen auf ihren sozialen Zweck beschränkt bleiben, fehlende Eigenmittel zu ersetzen, oder ob sie als zusätzliche nachrangige Finanzierung herangezogen werden. Mit dem letzteren Weg würde ich aber nicht nur das ursprünglich gesteckte Ziel aufgeben, sondern auch Doppelgleisigkeit und erhebliche Verwirrung verursachen, weil klare Grenzen dann überhaupt nicht mehr gefunden werden könnten.

Die von manchen Stellen geäußerte Erwartung, daß die Landesbaudarlehen überwiegend von Antragstellern mit ausreichendem Eigenkapital in Anspruch genommen werden und die Finanzierungshilfen deshalb nicht vollständig abfließen können, teile ich nicht. Die Befürchtung, daß der im Rahmen der Finanzierungshilfen festgelegte Anteil des Eigenheimbaues bei deren teilweiser Nichtausnutzung zu kurz kommen könnte, erscheint schon aus diesem Grunde als gegenstandslos, weiterhin aber auch deshalb, weil bei der Erstellung von Eigenheimen sehr häufig außergewöhnlich hohe Eigenleistungen und damit besonders günstige Voraussetzungen für den Einsatz öffentlicher Förderungsmittel vorliegen.

Es kommt hinzu, daß durch das Bundesgesetz vom 15. März 1951 ein neuer Weg zur Schaffung von Wohnungseigentum eröffnet worden ist, der auch den Geschädigten nach dem Soforthilfegesetz neue Möglichkeiten zur Eigentumsbildung bietet.

Aus gegebenem Anlaß wiederhole ich hier den bereits in meinem Rundschreiben vom 29. Dezember 1950 enthaltenen Hinweis, daß Finanzierungshilfen für Eigenwohnungen bis zu dem für Mietwohnungen geltenden Höchstsatz von 1000 DM gewährt werden können. In entsprechender Anwendung der a. a. O. gegebenen Auslegung sind für ein Haus mit zwei Wohnungen (Eigenheim), die etwa im Sondereigentum von zwei Flüchtlingen stehen, insgesamt selbstverständlich nur höchstens 3000 DM zur Verfügung zu stellen.

Ich bitte, den vorstehenden Erlaß allen Soforthilfebehörden und mit der Bewilligung befähigten Stellen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Das Hauptamt für Soforthilfe hat einen kurzfristigen Bericht angefordert, in welchem Ausmaß und mit welchem Erfolg Finanzierungshilfen bisher gewährt worden sind. Zu diesem Zweck ersuche ich um Berichterstattung bis zum 10. Juni 1951. Die Berichte der Ämter für Soforthilfe sind unmittelbar einzureichen. Den Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — ist Abschrift zu übersenden. Soweit der durch RdErl. II B 2 — Tgb.-Nr. 3529 — betr. Wohnungs- und Siedlungsbau vom 12. April 1951 angeordnete Bericht noch nicht erstellt ist, können beide Berichte, jedoch mit entsprechender Unterteilung, miteinander verbunden werden.

An die Regierungspräsidenten — Außenstellen des Landesamtes für Soforthilfe — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster; Stadt- und Landkreisverwaltungen — Ämter für Soforthilfe — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1951 S. 621.

H. Ministerium für Wiederaufbau

II A. Bauaufsicht

Abbruch von Gebäuden

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 5. 1951 — II A 1128/51

1. Für den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen bedarf es der Abbrucherlaubnis (Abbruchschein) nach § 34 der Einheitsbauordnung. Bauruinen oder Reste zerstörter Gebäude fallen ebenfalls unter die vorgenannten Bestimmungen.

2. In der Anzeige auf Erteilung der Abbrucherlaubnis müssen unter anderem Name, Stand und Wohnung des Abbruchunternehmers angegeben sein.

3. Die Ausübung des Gewerbes der Abbruch- und Abwrackunternehmungen ist nach Außerkrafttreten des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen über die vorläufige Regelung gewerberechtlicher Genehmigungen und Schließungen vom 7. Dezember 1948 (GV. NW. S. 302) am 1. Juli 1950 genehmigungsfrei (s. RdErl. Nr. 12/50 des Wirtschaftsministers vom 4. Juli 1950 — I/4 c/00/1025 — MBl. NW. S. 645).

4. Der Abbruch von Gebäuden setzt besondere Kenntnisse und Erfahrungen in Standsicherheitsfragen voraus. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß die Bauaufsichtsbehörden die Pflicht haben, bei Erteilung der Abbrucherlaubnis in jedem Einzelfalle besonders sorg-

fältig zu prüfen, ob der für die Abbrucharbeiten genannte Unternehmer auf Grund seiner fachlichen Eignung und der gerätemäßigen Ausstattung des Betriebes die Gewähr dafür übernehmen kann, daß die Maßnahmen sach- und fachgemäß durchgeführt werden. Sofern Zweifel in dieser Hinsicht auftreten sollten, sind diese vor Erteilung der Abbrucherlaubnis gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu klären.

5. Wenn Unternehmer benannt werden, denen nach Prüfung auf Grund pflichtmäßigen Ermessens die ordnungsmäßige Durchführung eines Abbruchs nicht zugemutet werden kann, so ist die Abbrucherlaubnis zu versagen bzw. unter Bedingungen zu erteilen.

In diesem Zusammenhang weise ich auch auf den Erl. des Preuß. Ministers für Volkswohlfahrt vom 7. November 1921 — II 9.1006 — (Vw. S. 502) betr. Abbrüche größerer Eisenkonstruktionen hin, der für die Bauaufsichtsbehörden nach wie vor gültig und nachstehend auszugsweise abgedruckt ist.

„Die Demontage statisch komplizierter Konstruktionen ist nicht selten schwieriger als ihre Montage und stellt die damit betrauten Unternehmer und Arbeiter vor weitgehende Anforderungen an das statische Verständnis hinsichtlich der statischen Beziehungen der einzelnen Konstruktionsteile zueinander.“

Mit der Aufstellung werden von den Unternehmern stets besonders statisch geschulte Spezialingenieure verwandt; bei dem Abbruch dagegen sind in der Regel sowohl die Unternehmer als auch ihre Angestellten nicht einmal technisch geschult, viel weniger statisch besonders vorgebildet. Um die darin liegenden Gefahren zu beseitigen, ist es dringendes Gebot, daß die Abbrüche derartiger Eisenkonstruktionen nur unter Aufsicht von Spezialfachleuten erfolgen. Ich ersuche deshalb, anzuordnen, daß für große Eisenkonstruktionen Abbruchscheine (vgl. § 34 der Musterbauordnung und den Erl. des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 6. April 1916 — III B 8.66 C —) nur solchen Unternehmern erteilt werden, die eine gründliche Kenntnis derartiger Konstruktionen haben und einen sorgfältigen und sachgemäßen Abbruch gewährleisten.“

— MBl. NW. 1951 S. 623.

IV B. Recht

Rechtsmittelbelehrung bei Baugenehmigungen

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 28. 5. 1951 — IV B 2 — 528 — Tgb.-Nr. 838/51

Es sind bei verschiedenen Bauaufsichtsbehörden Unklarheiten über die Frage entstanden, ob die Erteilung von Baugenehmigungen unter der Beifügung zusätzlicher Anforderungen mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen ist. Nach § 35 MRVO 165 beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen sonstigen Rechtsbehelf nur dann zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die zuständige Behörde mit Angabe ihres Sitzes und die einzuhaltende Frist belehrt worden ist. Eine Rechtsmittelbelehrung ist also überall dort erforderlich, wo die Verwaltungsbehörde im Interesse einer klaren Rechtslage Wert darauf legen muß, daß ihr Verwaltungsakt nach Ablauf der Rechtsmittelfrist nicht mehr angegriffen und danach erforderlichenfalls zwangsweise durchgesetzt werden kann (§ 55, I, Satz 1 PVG).

Die Klärung dieser Frage wird bei der Erteilung von Baugenehmigungen dadurch erschwert, daß die Rechtsnatur der zusätzlichen Anforderungen in der Praxis häufig nicht geprüft wird. Da der Rechtscharakter des Bescheides aber entscheidend von dieser Frage abhängt, kann sie nicht beiseite gelassen werden. Bloße Hinweise auf Vorschriften der Bauordnung oder Berichtigung von Angaben der Bauvorlagen bleiben dabei außer Betracht, da sie keine zusätzlichen Anforderungen darstellen und rechtlich an sich unerheblich sind.

Die einer Baugenehmigung beigefügten zusätzlichen Anforderungen sind entweder Bedingungen oder Auflagen. Erfolgt die Genehmigung unter einer von dem Antrag abweichenden Bedingung, so gestattet die Bauaufsichtsbehörde nicht den beantragten, sondern einen anderen, den Bedingungen entsprechenden Bau, die Erteilung der Erlaubnis bildet hier mit den Bedingungen

ein unmittelbar verbundenes Ganzes. Eine in dieser Weise bedingt erteilte Erlaubnis stellt mithin die Versagung der nachgesuchten und die Erteilung einer anderen, an sich nicht beantragten Erlaubnis dar. Es liegt hier also ein in seiner Gesamtheit nach vorheriger Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbarer Verwaltungsakt vor.

Ist der Baugenehmigung eine Auflage beigefügt, so ist die Baugenehmigung antragsgemäß erteilt, daneben aber noch ein selbstständiges, die Gültigkeit der Erlaubnis unberührt lassendes Gebot geltend gemacht. Hier ist nur die Auflage allein selbstständig nach vorheriger Beschwerde im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar.

Wann eine Bedingung und wann eine Auflage vorliegt, ist aus dem Charakter der Bestimmung im Einzelfall zu entnehmen. Bei gebundenen Erlaubnissen, d. h. solchen, die bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erteilt werden müssen, — hierzu gehört insbesondere die echte Baugenehmigung —, sind echte Bedingungen selten und nur im Rahmen der sog. gebundenen Voraussetzungen möglich. Die Erteilung einer Bauerlaubnis unter Widerrufsvorbehalt ist als unter einer echten (auflösenden) Bedingung erfolgt anzusehen. Bei freien Erlaubnissen, d. h. solchen, deren Erteilung oder Versagung im freien (pflichtgemäßen) Ermessen der Behörde liegt, — dies ist z. B. bei der Genehmigung gem. § 11 des Fluchtliniengesetzes der Fall —, wird es sich bei den beigefügten Nebenbestimmungen in der Regel um echte Bedingungen handeln. Auch die Aufnahme der von der Gemeinde gem. § 12 des Fluchtliniengesetzes gestellten Anforderungen im Bauschein gehört hierher.

Nur der Vollständigkeit halber erwähne ich, daß bei den sog. freien Erlaubnissen sich die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung auf Ermessensfehler beschränkt.

Ich bitte, die vorstehend dargelegten Gesichtspunkte bei der Ausarbeitung von Bauscheinen zu beachten.

An alle Bauaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1951 S. 624.

Literatur

Trüb, Paul: Der Arzt des Öffentlichen Gesundheitsdienstes als Vertrauensarzt

Teil I: Das vertrauensärztliche Gutachten in der Unfallversicherung
und

Wiggers, Karl: Der ärztliche Dienst in der Arbeitsverwaltung

Verlag: W. Bertelsmann, Bielefeld 1951, Preis broschiert: 9,50 DM (144 und 73 Seiten)

In dem handlichen Bändchen bieten die beiden Verfasser Paul Trüb und Karl Wiggers aus dem reichen Schatz ihrer Erfahrungen und Kenntnisse dem jungen Arzt das gesamte Rüstzeug, dessen er in seiner vertrauensärztlichen Tätigkeit bedarf. Aber auch der erfahrene

Gutachter wird in Zweifelsfällen daraus Rat und Hilfe schöpfen. Bei der Abfassung ließen sich beide Autoren von der Überzeugung leiten, daß zu „der Fach- und Sachkunde noch zwei unerläßliche Voraussetzungen, nämlich Persönlichkeit und Arzttum“ gehören, „um die Verpflichtungen der Sozialversicherungsträger und die Belange des Untersuchten auf Grund des ärztlichen Befundes objektiv abgrenzen zu können.“

Der I. Teil behandelt „Das vertrauensärztliche Gutachten in der Unfallversicherung“ aus der Feder von Paul Trüb. Nach einem Überblick über die gesetzlichen und organisatorischen Grundlagen werden die Begriffsbestimmungen von Unfall und Arbeitsunfall, Erwerbsfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit, vom ursächlichen Zusammenhang und die Definition der Berufskrankheiten geboten. Der Überblick über die ärztliche Gutachtertätigkeit wird ergänzt durch eine Darstellung von Art und Form des ärztlichen Gutachtens sowie eine sorgfältige Klärung der ursächlichen Zusammenhänge zwischen Arbeitsunfall und Krankheit. In einem besonderen Abschnitt wird das Gutachten für die Privaturunfallversicherung behandelt. Den Abschluß bilden Schemata für die Anamnese und den Befund sowie eine Rententabelle.

Den II. Abschnitt über den „Ärztlichen Dienst in der Arbeitsverwaltung“ schrieb Karl Wiggers. Nach einer Übersicht über die gesetzlichen Grundlagen wird der Zweck der ärztlichen Untersuchungen in der Arbeitsvermittlung bei gesunden Personen, Schwerbeschädigten, bei besonderen gesundheitlichen Gefahren und bei der Wiedereingliederung von Tuberkulösen in den Arbeitsprozeß behandelt, sodann die Beurteilung in der unterstützenden Arbeitslosenhilfe und für die Berufsberatung. Die Zusammenarbeit mit der Landesversicherungsanstalt und dem Landeswohlfahrtsamt findet die erforderliche Berücksichtigung. In den weiteren Abschnitten wird die arbeitsamtsärztliche Begutachtung, die Einrichtung der Untersuchungsräume, der Verwaltungsablauf bei ärztlichen Untersuchungen, die Organisation des arbeitsamtsärztlichen Dienstes, seine Prüfung und seine Voraussetzungen dargestellt.

Das kleine Handbuch bietet den Niederschlag einer reichen Erfahrung.

— MBI. NW. 1951 S. 625.

Die Frau

Wesen und Aufgaben

Herausgegeben von Dr. Alice Scherer

Verlag Herder, Freiburg

Die Überzeugung, daß sich eine Aufbauarbeit in Volk, Staat und Politik nicht ohne die Mitverantwortung und Mitarbeit der Frau vollziehen kann, wird ebenso wie der Gedanke der Gleichberechtigung von Mann und Frau heute von vielen Einsichtigen geteilt. Der Wirklichkeit in der Praxis stehen aber immer noch Hemmungen und Vorbehalte entgegen, die meist aus einer oberflächlichen Kenntnis oder gar Unkenntnis des Wesens der Frau entstanden sind. Deshalb ist es sehr zu begrüßen, wenn in der vorliegenden Schrift, die im Wörterbuch der Politik als Heft VI — Verlag Herder, Freiburg — erschienen ist, unternommen wird, in gründlichen, klaren, von einer christlichen Grundhaltung getragenen Untersuchungen das Wesen der Frau und seine Auswirkungen in den verschiedensten Lebensformen und Lebensbereichen darzulegen. Die Darstellung begnügt sich auf den einzelnen Gebieten wie z. B. „Die Frau im Beruf“, „Die Frau im Recht“, „Frau und Flüchtlingsschicksal“, keineswegs mit Feststellungen allgemeiner Art, sondern behandelt auch aktuelle Fragen, auch einschließlich solcher, die noch einer gesetzlichen Lösung bedürfen.

Einen besonderen Wert hat das Heft durch die Mitwirkung von bedeutenden Pionieren der Frauenbewegung und Experten in Fragen der Frauenbildung und Frauenarbeit erhalten. Genannt seien u. a. Helene Weber, Gertrud Bäumer, Elisabeth Liefmann-Keil und Maria Offenberg. Diese Beiträge lassen das Heft über die Bedeutung eines Nachschlagewerkes hinausgehend als ein wertvolles, grundlegendes Kompendium der Frauenfragen erscheinen, das in die Hand derjenigen gehört, die sich um eine klarere Einsicht in das Wesen der Frau bemühen müssen, wie die Erzieher und Erzieherinnen aller Schularten, Jugendpfleger und Jugendpflegerinnen, Fachkräfte der Arbeitsverwaltung, Behördenvorstände und Richter und nicht zuletzt die Abgeordneten des Bundestages und der Länderparlamente.

— MBI. NW. 1951 S. 626.

